

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 23 München, den 18. Dezember 1990

---

Datum	Inhalt	Seite
13. 12. 1990	<b>Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst</b> ..... 1102-5-S	510
13. 12. 1990	<b>Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens auf das Staatsministerium des Innern</b> ..... 1102-6-S, 9210-1-W, 932-1-W	511
26. 11. 1990	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Bayerischen Architektengesetzes</b> ..... 2133-1-I	513
11. 12. 1990	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ..... 2330-16-I	523
5. 11. 1990	Vierte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Telekolleg II ..... 2236-10-3-K	524
12. 11. 1990	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ..... 2035-12-K	525
19. 11. 1990	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder ..... 2013-4-1-F	526
28. 11. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch ..... 7842-6-E	529
2. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen ..... 200-25-1-1-I	530
3. 12. 1990	Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (AVAuslG) ..... 26-1-1-I, 102-3-I, 210-3-2-I	531
4. 12. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter ..... 215-5-1-3-I	532
9. 12. 1990	Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFlHG) ..... 2125-6-3-I	533
11. 12. 1990	Vierte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung ..... 601-2-F	537
24. 10. 1990	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag ..... 1100-3-I	540
—	Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lechauwald bei Unterbergen“ vom 25. September 1990 ..... 791-3-153-U	540

---

1102-5-S

**Gesetz**  
**zur Überleitung von Zuständigkeiten**  
**auf das Staatsministerium für Unterricht,**  
**Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**Vom 13. Dezember 1990**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) <sup>1</sup>Die durch Vorschriften des Bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst begründeten Zuständigkeiten stehen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu; dieses führt die Bezeichnung „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

(2) <sup>1</sup>Behörden und Einrichtungen sind dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet, soweit sie bisher dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet waren. <sup>2</sup>Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im einzelnen bleiben unberührt.

Art. 2

Die dem ehemaligen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach dem Haushaltsgesetz 1989/90 vom 25. April 1989 (GVBl S. 105), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 715) im Einzelplan 15 bewilligten Ansätze stehen dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu.

Art. 3

<sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1990 in Kraft. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392, BayRS 1102-5-S) außer Kraft.

München, den 13. Dezember 1990

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

1102-6-S

## Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens auf das Staatsministerium des Innern

Vom 13. Dezember 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

Das **Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk)** vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 werden die Worte „und für die Verkehrserziehung“ ersetzt durch die Worte, „für die Verkehrserziehung und für das Eisenbahnwesen mit Ausnahmen der S-Bahnen“.

2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

#### Ermächtigungen

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, in den Fällen der Nummern 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, die für den Vollzug der folgenden Vorschriften zuständigen Stellen zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt:

1. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573),
2. Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. Januar 1976 (BGBl I S. 241),
3. Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2121) sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
4. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl II S. 1489).

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl I S. 955), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl I S. 1221), zuständigen Stellen zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.“

### Art. 2

Das **Bayerische Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG –** (BayRS 932-1-W) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmt für Bergbahnen und Grubenanschlußbahnen, das Staatsministerium des Innern für die sonstigen Anschlußbahnen und Eisenbahnen den Umfang der hiernach nicht anzeigepflichtigen Änderungen durch Rechtsverordnung.“

2. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr setzt für Grubenanschlußbahnen und Bergbahnen, das Staatsministerium des Innern für die sonstigen Anschlußbahnen und Eisenbahnen die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Haftpflichtversicherungsverträgen durch Rechtsverordnung fest.“

3. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt durch die Worte „des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Aufsichtsbehörde“ ersetzt durch die Worte „Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“

4. Art. 16 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Zeitabstände der Berichte gemäß den Absätzen 2 und 3 bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für Bergbahnen und Grubenanschlußbahnen, das Staatsministerium des Innern für die sonstigen Anschlußbahnen und Eisenbahnen durch Rechtsverordnung.“

5. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die zur Übernahme notwendigen Erklärungen werden für Grubenanschlußbahnen vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, für die sonstigen Anschlußbahnen und Eisenbahnen vom Staatsministerium des Innern, jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen abgegeben.“

6. Art. 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr kann die für eine Grubenanschlußbahn zuständige Aufsichtsbehörde, mit Zustimmung des Staats-

ministeriums des Innern die für eine sonstige Anschlußbahn zuständige Aufsichtsbehörde den Unternehmer einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs verpflichten, den Anschluß zu gestatten.“

7. Art. 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann auf einer Grubenanschlußbahn, das Staatsministerium des Innern auf einer sonstigen Anschlußbahn öffentlichen Verkehr in beschränktem Umfang zulassen, wenn ein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht.“

b) Der zweite Satzteil des Satzes 3 erhält folgende Fassung:

„zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn dieser Vorschriften ist für Grubenanschlußbahnen das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, für sonstige Anschlußbahnen das Staatsministerium des Innern.“

8. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bei Bergbahnen des öffentlichen Personenverkehrs mit Ausnahme der Schleppaufzüge,“

b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a das Staatsministerium des Innern bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern kann die technische Aufsicht über Eisenbahnen, das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für Grubenanschlußbahnen auf die Deutsche Bundesbahn übertragen, die sie im Namen und auf Weisung des Freistaates Bayern ausübt. <sup>2</sup>Aufgaben gemäß Art. 1 Nr. 1 kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auf das Oberbergamt, einzelne dieser Aufgaben auch auf die Regierung übertragen; Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1a kann das Staatsministerium des Innern auf die Regierung übertragen.“

9. Art. 30 erhält folgende Fassung:

„Art. 30

Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erläßt für den Bereich der Bergbahnen und der Grubenanschlußbahnen, das Staatsministerium des Innern für den Bereich der sonstigen Anschlußbahnen und Eisenbahnen die zur Durchführung dieses Gesetzes er-

forderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über das Verfahren der Genehmigung, der Anzeige, der Planfeststellung, der Plangenehmigung und der Zustimmung zur Betriebseröffnung sowie über die Bestellung und Bestätigung der Betriebsleitung, die Ausübung der Aufsicht und die Ausgestaltung der Mitteilungspflicht.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erläßt für den Bereich der Bergbahnen und Grubenanschlußbahnen, das Staatsministerium des Innern für den Bereich der sonstigen Anschlußbahnen und der Eisenbahnen Bau- und Betriebsordnungen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die erforderlichen Vorschriften für die technische Gestaltung der Bahnen und die Führung des Betriebs enthalten, insbesondere über Stationen, Streckenausrüstungen, Fahrtriebsmittel, Sicherheits- und Bergungseinrichtungen, Betriebsleitung und Betriebsbedienstete.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann für den Bereich der Bergbahnen und Grubenanschlußbahnen, das Staatsministerium des Innern für den Bereich der sonstigen Anschlußbahnen und Eisenbahnen die zur sicheren Gestaltung der Kreuzungen von Eisenbahnen oder Bergbahnen mit Starkstromleitungen und Gasleitungen erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Kreuzungen mit Wasserleitungen und Kreuzungen von Bergbahnen mit öffentlichen Straßen. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 handelt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Bereich seiner Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.“

10. Art. 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann für den Bereich der Bergbahnen und Grubenanschlußbahnen, das Staatsministerium des Innern für den Bereich der sonstigen Anschlußbahnen und Eisenbahnen, jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Heimfallrechte, die in Bau- und Betriebsbewilligungen des bisherigen Rechts begründet sind, verzichten oder sie abändern.“

Art. 3

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1990 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1990

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

2133-1-I

## Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Architektengesetzes

Vom 26. November 1990

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes vom 10. August 1990 (GVBl S. 278) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Architektengesetzes **in der vom 1. September 1990 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen

Architektengesetzes vom 10. August 1990 (GVBl S. 278).

München, den 26. November 1990

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2133-1-I

## Bayerisches Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1990

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Berufsaufgaben, Berufspflichten und Berufsbezeichnung

- Art. 1 Berufsaufgaben und Berufspflichten
- Art. 2 Berufsbezeichnung
- Art. 3 Architektenliste
- Art. 4 Voraussetzungen der Eintragung
- Art. 5 Versagung der Eintragung
- Art. 6 Löschung der Eintragung
- Art. 7 Auswärtige Architekten

#### Zweiter Teil

#### Architektenkammer

- Art. 8 Errichtung der Architektenkammer
- Art. 9 Mitgliedschaft
- Art. 10 Aufgaben der Architektenkammer
- Art. 11 Organe der Architektenkammer
- Art. 12 Vertreterversammlung
- Art. 13 Aufgaben der Vertreterversammlung
- Art. 14 Vorstand
- Art. 15 Rügerecht des Vorstands
- Art. 16 Satzung
- Art. 17 Schlichtungsausschuß
- Art. 18 Finanzwesen der Architektenkammer
- Art. 19 Schweigepflicht
- Art. 20 Auskünfte
- Art. 21 Aufsicht
- Art. 22 Durchführung der Aufsicht

#### Dritter Teil

#### Eintragungsausschuß

- Art. 23 Errichtung und Zusammensetzung
- Art. 24 Bestellung
- Art. 25 Grundsätze für die Tätigkeit
- Art. 26 Verfahren

#### Vierter Teil

#### Berufsgerichtsbarkeit

- Art. 27 Anwendungsbereich, Verjährung
- Art. 28 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- Art. 29 Berufsgerichte und Landesberufsgericht
- Art. 30 Bestellung der Richter
- Art. 31 Einleitung des Verfahrens
- Art. 32 Anwendung des Kammergesetzes

#### Fünfter Teil

#### Architektenversorgung

- Art. 33 Errichtung, Name, Zweck und Mitglieder der Anstalt
- Art. 34 Landesausschuß
- Art. 35 Anstaltssatzung
- Art. 36 Anwendung des Versicherungsgesetzes
- Art. 37 Mitwirkung anderer Institutionen

#### Sechster Teil

#### Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 38 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 39 Fortführung der Berufsbezeichnung
- Art. 40 (*gegenstandslos*)
- Art. 41 (*gegenstandslos*)
- Art. 42 Ausführungsvorschriften
- Art. 43 (*gegenstandslos*)
- Art. 44 Inkrafttreten

## Erster Teil

**Berufsaufgaben, Berufspflichten  
und Berufsbezeichnung**

## Art. 1

## Berufsaufgaben und Berufspflichten

(1) Berufsaufgaben des Architekten sind die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken oder im Städtebau.

(2) Berufsaufgaben des Innenarchitekten sind die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.

(3) Berufsaufgaben des Landschaftsarchitekten sind die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Planung von Freianlagen, die Landschaftsplanung sowie die Planung im Städtebau innerhalb seiner Fachrichtung.

(4) Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung.

(5) Zu den Berufsaufgaben des Architekten und des Landschaftsarchitekten gehört auch die Mitwirkung bei der Landesplanung und Regionalplanung.

(6) <sup>1</sup>Architekt, Innenarchitekt und Landschaftsarchitekt sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei ihrem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Berufsordnung. <sup>3</sup>Sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die gewissenhafte Ausübung des Berufs,
2. das berufliche Verhalten gegenüber Kollegen, Auftraggebern, Unternehmern und Bauhandwerkern,
3. die berufliche Fortbildung,
4. die berufswidrige Werbung,
5. die Wahrung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit und die gewerbliche Betätigung,
6. die Voraussetzung zur Teilnahme an Wettbewerben,
7. die Berechnung des Honorars nach der gültigen Gebührenordnung und
8. die Berufshaftpflichtversicherung.

(7) Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maß geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstands bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

## Art. 2

## Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste (Art. 3) eingetragen ist oder wem die Berechtigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach Art. 7 zusteht.

(2) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, welche die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt sind.

(3) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

## Art. 3

## Architektenliste

(1) <sup>1</sup>Die Architektenliste wird von der Architektenkammer (Art. 8) geführt. <sup>2</sup>Aus der Architektenliste muß neben der Fachrichtung des Eingetragenen die Tätigkeitsart (freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig) ersichtlich sein.

(2) <sup>1</sup>Über die Eintragung in die Architektenliste entscheidet der Eintragungsausschuß (Art. 23 bis 26). <sup>2</sup>Der Vorsitzende stellt dem Betroffenen die Entscheidung zu und übermittelt sie nach Unanfechtbarkeit der Architektenkammer. <sup>3</sup>Die Architektenkammer stellt über die Eintragung eine Urkunde aus.

(3) Der Eintragungsausschuß entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für in die Architektenliste eingetragene Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zum Nachweis

1. der vierjährigen Berufserfahrung von Architekten mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule oder deutschen Gesamthochschule, nachdem er die entsprechenden Voraussetzungen zuvor festgestellt hat,
2. der Berufsbefähigung von Architekten mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, nachdem er zuvor die Pläne bewertet hat, die der Architekt während einer mindestens sechsjährigen praktischen Tätigkeit erstellt und ausgeführt hat.

(4) <sup>1</sup>Ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt. <sup>2</sup>Der Eintragungsausschuß bei der Architektenkammer ist fähig, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu sein (§ 61 Nr. 3 VwGO); er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

## Art. 4

## Voraussetzungen der Eintragung

(1) In die Architektenliste (Art. 3) ist ein Bewerber auf Antrag einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung in Bayern hat und

1. eine erfolgreiche Abschlußprüfung für die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben der Fachrichtungen Architektur (Hochbau), Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsgestaltung an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten

Ingenieurschule (Akademie) oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung abgelegt hat und

2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach Art. 1 von mindestens drei Jahren ausgeübt hat; diese Voraussetzung gilt als erbracht, wenn der Bewerber in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder dort nur gelöscht wurde, weil er den Wohnsitz, die Niederlassung oder die überwiegende Beschäftigung verlegt hat. Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Bayerischen Architektenkammer im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts anzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer eine gleichwertige Abschlußprüfung an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung mit Erfolg abgelegt hat. <sup>2</sup>Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gelten als gleichwertig die nach Art. 7 der Richtlinie 85/384/EWG des Rats vom 10. Juni 1985 (ABl EG Nr. L 223 S. 15) bekanntgemachten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und die entsprechenden Nachweise nach Art. 11 oder 12 dieser Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Ein Bewerber, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, ist auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung in Bayern hat und

1. mindestens zehn Jahre eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und
2. die einer Ausbildung nach Absatz 1 entsprechenden Kenntnisse durch eine Prüfung auf Hochschulniveau nachweist.

<sup>2</sup>Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist die Zeit des durch Abschlußprüfung nachgewiesenen erfolgreichen Besuchs einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Innenarchitektur anzurechnen, soweit sie die vorgeschriebene Mindestdauer nicht übersteigt.

(4) Unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und nach Absatz 3 ist ein Bewerber auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, wenn er sich durch die Qualität seiner Leistung auf dem Gebiet der Architektur (des Hochbaus) besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften durch ein Prüfungszeugnis dieses Mitgliedstaates nachweist.

(5) <sup>1</sup>Die Eintragung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

## Art. 5

### Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Architektenliste ist einem Bewerber zu versagen,

1. solange er nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihm das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
2. solange ihm nach § 70 StGB die Ausübung eines Berufs untersagt oder nach § 132a der Strafprozeßordnung die Ausübung des Berufs vorläufig verboten ist, der eine der in Art. 1 bezeichneten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
3. solange ihm nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Berufsausübung untersagt ist,
4. wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach Art. 1 nicht geeignet ist oder
5. solange er geschäftsunfähig oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder ihm zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ein Pfleger bestellt ist.

(2) Die Eintragung in die Architektenliste kann einem Bewerber versagt werden, wenn er

1. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben hat oder wenn das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
2. sich innerhalb der letzten fünf Jahre gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

## Art. 6

### Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene verstorben ist,
2. der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Architektenliste erkannt worden ist (Art. 28),
4. die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder der Rücknahme- oder Widerrufsbescheid für sofort vollziehbar erklärt worden ist, oder
5. wenn der Eingetragene seinen Wohnsitz, seine Niederlassung und seine überwiegende Beschäftigung in Bayern aufgibt.

(2) <sup>1</sup>Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn der Eingetragene in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Beamtenrechte im Zug eines Strafverfahrens.

## Art. 7

## Auswärtige Architekten

(1) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung nach Art. 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung mit den Berufsbezeichnungen oder eine ähnliche Bezeichnung nach Art. 2 Abs. 2 dürfen ohne Eintragung in die Architektenliste auch Personen führen, die in Bayern weder einen Wohnsitz, eine Niederlassung noch eine überwiegende Beschäftigung haben, wenn sie

1. die Bezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes oder des auswärtigen Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung haben, führen dürfen oder
2. die Voraussetzungen des Art. 4 erfüllen und in dem Land oder dem auswärtigen Staat, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht.

<sup>2</sup>Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Soweit auswärtige Architekten nicht Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu das Erbringen von Leistungen als Architekten vorher der Architektenkammer anzuzeigen. <sup>2</sup>Sie haben eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie

1. den Beruf des Architekten im Staat ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsorts rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet der Architektur (des Hochbaus) besitzen.

<sup>3</sup>Sie sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. <sup>4</sup>Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 Abs. 1 ergibt.

(3) <sup>1</sup>Ist die Person weder Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes noch Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, so gilt Absatz 1 nur, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. <sup>2</sup>Der Eintragungsausschuß kann auswärtigen Architekten, unbeschadet einer Berechtigung nach Absatz 1, die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

1. dem Art. 4 vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
2. Tatsachen eingetreten oder bekanntgeworden sind, die eine Versagung nach Art. 5 rechtfertigen würden.

(4) Bestehen Zweifel, ob die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegt, so entscheidet der Eintragungsausschuß auf Antrag des Betroffenen oder der Architektenkammer.

## Zweiter Teil

## Architektenkammer

## Art. 8

## Errichtung der Architektenkammer

(1) <sup>1</sup>In Bayern wird eine Architektenkammer errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung „Bayerische Architektenkammer“.

(2) <sup>1</sup>Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Sitz der Architektenkammer ist München.

(4) Die Architektenkammer kann örtliche Untergliederungen bilden.

## Art. 9

## Mitgliedschaft

(1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten an.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird.

## Art. 10

## Aufgaben der Architektenkammer

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren,
2. die Berufspflichten der Mitglieder in einer Berufsordnung (Art. 1 Abs. 6 Sätze 2 und 3) festzulegen und ihre Erfüllung zu überwachen,
3. die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen und das behindertengerechte Bauen zu fördern,
4. für die berufliche Fortbildung zu sorgen,
5. die Architektenliste und das Verzeichnis nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 zu führen sowie die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen und Bestätigungen zu erteilen,
6. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
7. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und Vorschläge oder in sonstiger Weise zu unterstützen; vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen ist die Kammer zu hören,
8. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Die Architektenkammer kann Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder und deren Familien schaffen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme nicht zwingend sein.

(3) <sup>1</sup>Zur Wahrung der die deutsche Architekten-schaft berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen ist die Architektenkammer berechtigt, sich an Arbeitsgemeinschaften mit entsprechenden außerbayerischen Landesorganisationen zu beteiligen. <sup>2</sup>Der Arbeitsgemeinschaft können jedoch nicht Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben übertragen werden, für die gesetzlich die Zuständigkeit der Architektenkammer begründet ist. <sup>3</sup>Die in Art. 19 bezeichneten Personen verstoßen nicht gegen ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, wenn sie der Arbeitsgemeinschaft Angelegenheiten mitteilen, die zum Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaft gehören.

#### Art. 11

##### Organe der Architektenkammer

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie haben für Auslagen und Zeitver-säumnis Anspruch auf Entschädigung, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

#### Art. 12

##### Vertreterversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung von den Kammermitgliedern gewählt. <sup>2</sup>Die Kammermitglieder wählen 125 Vertreter und die gleiche Zahl von Ersatzleuten; das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; jede Fachrichtung (Art. 1 Abs. 1 bis 3) muß mindestens durch zwei Mitglieder vertreten sein. <sup>3</sup>Die Ersatzleute rücken nach näherer Bestimmung der Wahlordnung als Mitglieder in die Vertreterversammlung nach.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreter-  
sammlung dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

(4) Ein Mitglied scheidet aus der Vertreter-  
sammlung aus, wenn es die Wahl zum Mitglied des  
Vorstands angenommen hat.

(5) Eine Stellvertretung innerhalb der Vertreter-  
sammlung ist nur für ein Mitglied zulässig.

#### Art. 13

##### Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für

1. den Erlaß der Satzung,
2. den Erlaß der Wahlordnung,

3. den Erlaß der Berufsordnung,

4. den Erlaß der Beitrags- und Gebührenordnung,

5. die Verabschiedung des Haushaltsplans,

6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,

7. die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstands,

8. die Festsetzung der Entschädigung für Mitglie-  
der der Organe und des Eintragungsausschusses,

9. die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung ist beschluß-  
fähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an-  
wesend ist. <sup>2</sup>Ist eine Angelegenheit wegen Be-  
schlußunfähigkeit der Vertreterversammlung zu-  
rückgestellt worden und tritt die Vertreterver-  
sammlung zur Verhandlung über denselben Gegen-  
stand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne  
Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschluß-  
fähig. <sup>3</sup>In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese  
Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet un-  
beschadet des Absatzes 4 die Mehrheit der abgege-  
benen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein An-  
trag abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmübertragungen sind ausge-  
schlossen.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse zum Erlaß und zur Änderung der  
Satzung, der Wahlordnung, der Berufsordnung,  
der Beitrags- und Gebührenordnung und zur vor-  
zeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vor-  
stands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln  
der Mitglieder der Vertreterversammlung. <sup>2</sup>Absatz 2  
Sätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maß-  
gabe, daß Beschlüsse in dieser Sitzung einer Mehr-  
heit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder  
bedürfen.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse der Vertreterversammlung zu  
Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 9 bedürfen der Genehmi-  
gung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Sie sind im  
Staatsanzeiger bekanntzumachen.

#### Art. 14

##### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten,  
zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und minde-  
stens vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Seine Amtsdauer  
beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder  
des Vorstands dauert bis zum Amtsantritt der  
neuen Mitglieder.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Archi-  
tektenkammer.

(3) Der Präsident vertritt die Architektenkam-  
mer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) <sup>1</sup>Erklärungen, durch welche die Architekten-  
kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der  
Schriftform. <sup>2</sup>Sie sind vom Präsidenten zu unter-  
zeichnen, soweit die Satzung nichts anderes be-  
stimmt.

## Art. 15

## Rügerecht des Vorstands

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. <sup>2</sup>Architekten im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerechtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) <sup>1</sup>Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. <sup>2</sup>Er ist dem Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. <sup>3</sup>Eine Zweitschrift des Bescheids ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) <sup>1</sup>Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung beim zuständigen Berufsgerecht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen.

(6) Im übrigen sind Art. 33 Abs. 2 und 5 Sätze 2 und 3, Abs. 6 bis 8, Art. 34 und 89 Abs. 5 des Kammergesetzes sinngemäß anzuwenden; dabei tritt jeweils die Aufsichtsbehörde an die Stelle der Regierung.

## Art. 16

## Satzung

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Geschäftsführung der Architektenkammer,
3. die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstands,
4. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
5. den Schlichtungsausschuß (Art. 17),
6. die Bildung örtlicher Untergliederungen (Art. 8 Abs. 4).

(2) Die Satzung ist so auszugestalten, daß die Wahrung der Belange aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten gesichert ist.

## Art. 17

## Schlichtungsausschuß

(1) <sup>1</sup>Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei der Kammer ein ständiger Schlich-

tungsausschuß zu bilden. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt die Satzung. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Vorstand für dessen Amtsdauer bestellt. <sup>4</sup>Der Schlichtungsausschuß wird in einer Besetzung mit drei Mitgliedern tätig.

(2) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat der Schlichtungsausschuß auf Anrufung durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstands einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. <sup>2</sup>Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuß nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

## Art. 18

## Finanzwesen der Architektenkammer

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vor. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan und sein Vollzug müssen den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten der Errichtung und der Tätigkeit der Architektenkammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Mitglieder gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung aufgebracht. <sup>2</sup>In ihr ist ein angemessener Beitragsrahmen festzusetzen. <sup>3</sup>Die Beiträge können für einzelne Mitgliedergruppen unterschiedlich bemessen werden. <sup>4</sup>Dabei können sie auch nach der Höhe des Einkommens aus der Berufstätigkeit als Architekt gestaffelt werden.

(3) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für das Verfahren vor dem Eintragungs- und dem Schlichtungsausschuß können Gebühren erhoben werden. <sup>2</sup>Das Nähere bestimmt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(4) <sup>1</sup>Die Architektenkammer ist befugt, für die Vollstreckung von Beitrags-, Gebühren- und Kostenforderungen Vollstreckungsanordnungen zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder des Ausstandsverzeichnisses zu setzen. <sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung; für die Vollstreckung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig.

## Art. 19

## Schweigepflicht

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe und des Schlichtungsausschusses, deren Hilfskräfte und die etwa hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Kammermitgliedern. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit des Verpflichteten fort.

## Art. 20

## Auskünfte

(1) <sup>1</sup>Jeder hat das Recht auf Auskunft aus der Architektenliste und dem nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 geführten Verzeichnis über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Tätigkeitsarten. <sup>2</sup>Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht oder zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden. <sup>3</sup>Der Betroffene hat das Recht, einer solchen Veröffentlichung oder Übermittlung zum Zweck der Veröffentlichung vorher zu widersprechen.

(2) Die Architektenkammer hat in allen den Aufgabenkreis der Architekten betreffenden Fragen Auskünfte aus der Architektenliste, zu dem nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 geführten Verzeichnis, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes und anderer Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und von diesen einzuholen, soweit das zur Erfüllung der von der Architektenkammer oder der auskunftersuchenden Behörde wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Unbeschadet von Absatz 2 hat die Architektenkammer bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die entsprechenden Auskünfte über die Zuverlässigkeit nach den Art. 17 und 18 der Richtlinie 85/384/EWG des Rats vom 10. Juni 1985 zu erteilen.

## Art. 21

## Aufsicht

<sup>1</sup>Die Aufsicht über die Architektenkammer führt das Staatsministerium des Innern (Aufsichtsbehörde). <sup>2</sup>Sie ist Rechtsaufsicht.

## Art. 22

## Durchführung der Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung einzuladen. <sup>2</sup>Eine Vertreterversammlung ist auf ihr Verlangen unverzüglich einzuberufen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. <sup>2</sup>Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden, wenn diese gegen Gesetze, Verordnungen, die Satzung oder die Kammerordnungen verstoßen. <sup>2</sup>Hilft die Architektenkammer der Beanstandung nicht ab, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluß oder die Maßnahme aufheben.

(4) <sup>1</sup>Erfüllt die Architektenkammer die ihr obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß die Architek-

tenkammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. <sup>2</sup>Kommt diese dem Verlangen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde an ihrer Stelle tätig werden.

## Dritter Teil

## Eintragungsausschuß

## Art. 23

## Errichtung und Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Bei der Architektenkammer wird ein Eintragungsausschuß gebildet. <sup>2</sup>Seine Kosten trägt die Architektenkammer.

(2) Der Eintragungsausschuß bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Dienstkräfte und Einrichtungen der Architektenkammer.

(3) <sup>1</sup>Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern. <sup>2</sup>Für den Vorsitzenden sind Vertreter zu bestellen. <sup>3</sup>Der Eintragungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. <sup>2</sup>Die Beisitzer müssen in der Architektenkammer eingetragene sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Architektenkammer noch dem Schlichtungsausschuß angehören noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

## Art. 24

## Bestellung

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihre Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der Architektenkammer von der Aufsichtsbehörde (Art. 21) bestellt. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

## Art. 25

## Grundsätze für die Tätigkeit

<sup>1</sup>Der Eintragungsausschuß ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. <sup>3</sup>Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## Art. 26

## Verfahren

(1) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung des Eintragungsausschusses sollen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören. <sup>2</sup>Art. 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die in Art. 4 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebene Prüfung auf Hochschulniveau kann durch eine Leistungsprobe vor dem Eintragungsausschuß abgelegt werden.

(4) Für die Aufsicht über den Eintragungsausschuß gelten die Art. 21 und 22 entsprechend.

#### Vierter Teil

### Berufsgerichtsbarkeit

#### Art. 27

##### Anwendungsbereich, Verjährung

(1) Ein in die Architektenliste oder in das Verzeichnis nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 eingetragener Architekt, der sich berufsunwürdig verhält, hat sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten.

(2) <sup>1</sup>Berufsunwürdig verhält sich ein Architekt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm zur Wahrung des Ansehens seines Berufs obliegen. <sup>2</sup>Politische, religiöse, wissenschaftliche oder künstlerische Ansichten oder Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein. <sup>3</sup>Architekten im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

(3) <sup>1</sup>Die Verfolgung einer Verletzung der Berufspflichten, die nicht die Löschung der Eintragung in der Architektenliste rechtfertigt, verjährt in drei Jahren. <sup>2</sup>Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die §§ 78a bis 78c StGB entsprechend. <sup>3</sup>Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt, jedoch auch nicht später als diese.

#### Art. 28

##### Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark,
3. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen der Architektenkammer,
4. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der Architektenkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Löschung der Eintragung in der Architektenliste oder Streichung aus dem nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 zu führenden Verzeichnis.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Ist von einem Gericht oder einer Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 abzusehen.

#### Art. 29

##### Berufsgerichte und Landesberufsgericht

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten für Architekten (Berufsgerichten) als erster Instanz und von dem Landesberufsgericht für Architekten (Landesberufsgericht) als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richtern. <sup>2</sup>Das Landesberufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richtern. <sup>3</sup>Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(3) <sup>1</sup>Ehrenamtlicher Richter kann nicht sein, wer Mitglied eines Organs der Architektenkammer oder Bediensteter der Architektenkammer ist oder der Aufsichtsbehörde angehört. <sup>2</sup>Ein ehrenamtlicher Richter soll der Fachrichtung (Art. 1 Abs. 1 bis 3) des Beschuldigten angehören. <sup>3</sup>Unbeschadet dieser Vorschrift soll ein ehrenamtlicher Richter dieselbe Tätigkeitsart wie der Beschuldigte ausüben.

(4) <sup>1</sup>Das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Oberlandesgericht München, das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Oberlandesgericht Nürnberg errichtet. <sup>2</sup>Das Landesberufsgericht wird beim Obersten Landesgericht errichtet.

(5) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Gerichts wahrgenommen, bei dem das Berufsgericht errichtet ist.

#### Art. 30

##### Bestellung der Richter

(1) Das Staatsministerium der Justiz bestellt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgericht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Vorstand der Architektenkammer vorgeschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag muß mindestens doppelt so viele Namen enthalten wie ehrenamtliche Richter zu bestellen sind.

(3) <sup>1</sup>Bei jedem Gericht sind für jede Fachrichtung (Art. 1 Abs. 1 bis 3) und Tätigkeitsart eine genügende Zahl von ehrenamtlichen Richtern zu bestellen. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten. <sup>3</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften des Kammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung darüber, welche Personen nicht zu Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann, in welchen Fällen die Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelung über die Bestellung eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit als Richter, über den Rechtsweg bei Widerruf der Richterbestellung oder bei Erlöschen des Richteramts und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter entsprechend.

## Art. 31

## Einleitung des Verfahrens

Einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann stellen

1. ein Kammermitglied gegen sich selbst,
2. der Vorstand der Architektenkammer,
3. die Aufsichtsbehörde.

## Art. 32

## Anwendung des Kammergesetzes

(1) Für die Berufsgerichtsbarkeit der Architekten gelten im übrigen die Vorschriften des Kammergesetzes sinngemäß mit Ausnahme von Art. 77 Abs. 2 und 3.

(2) Ist zu erwarten, daß in einem eröffneten berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung in der Architektenliste erkannt wird, so kann das Berufsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen.

## Fünfter Teil

## Architektenversorgung

## Art. 33

## Errichtung, Name, Zweck und Mitglieder der Anstalt

(1) <sup>1</sup>Als rechtsfähige, der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehende Pflichtversorgungsanstalt des öffentlichen Rechts besteht die gemeinnützige „Bayerische Architektenversorgung“. <sup>2</sup>Aufgabe der Anstalt ist es, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren. <sup>3</sup>Die Anstalt hat ihren Sitz in München und wird von der Bayerischen Versicherungskammer gesetzlich vertreten und verwaltet. <sup>4</sup>Die Angelegenheiten der Anstalt werden durch Satzung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Anstalt sind die Mitglieder der Architektenkammer. <sup>2</sup>Mitglieder sind auch diejenigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach Art. 1 ausüben.

(3) Beamte und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Angestellte und Handwerker sind auf Antrag von der Mitgliedschaft in der Anstalt zu befreien.

## Art. 34

## Landesausschuß

<sup>1</sup>Der Bayerischen Versicherungskammer steht bei der Verwaltung der Anstalt ein Landesausschuß zur Seite. <sup>2</sup>Er beschließt die Satzung; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Landesausschusses und deren Vertreter beruft das Staatsministerium des Innern aus den Reihen der Mitglieder der Anstalt auf Vorschlag der Architektenkammer.

## Art. 35

## Anstaltssatzung

Die Anstaltssatzung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und den Geschäftsgang des Landesausschusses,
2. die Mitgliedschaft sowie über Ausnahmen und Befreiungen von dieser,
3. die Beiträge; eine anderweitige, auf Gesetz beruhende Versorgung von Mitgliedern ist bei der Beitragsbemessung angemessen zu berücksichtigen,
4. das Geschäftsjahr und die Rechnungslegung.

## Art. 36

## Anwendung des Versicherungsgesetzes

<sup>1</sup>Die Art. 11, 15 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend. <sup>2</sup>Auf den Landesausschuß sind die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

## Art. 37

## Mitwirkung anderer Institutionen

<sup>1</sup>Die Architektenkammer gibt der Bayerischen Versicherungskammer aus der von ihr geführten Architektenliste die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Mitgliedschaft des von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. <sup>2</sup>Die Lehreinrichtungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 mit Sitz in Bayern geben der Bayerischen Versicherungskammer nach Abschluß der jeweiligen Prüfungen Name, Vornamen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlußprüfung für die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 genannten Berufsaufgaben der Fachrichtungen Architektur (Hochbau), Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsgestaltung unterzogen haben.

## Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten,  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Art. 38

## Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. unbefugt eine der in Art. 2 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen oder
2. entgegen Art. 2 Abs. 2 eine Wortverbindung mit den Berufsbezeichnungen nach Art. 2 Abs. 1 oder eine ähnliche Bezeichnung führt.

## Art. 39

## Fortführung der Berufsbezeichnung

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Architektenliste eingetragen sind, dürfen ihre Berufsbezeichnung weiterführen.

(2) (*gegenstandslos*)

## Art. 40 und 41

(*gegenstandslos*)

## Art. 42

## Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß zu erlassen.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt nach Anhörung der Architektenkammer die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## Art. 43

(*gegenstandslos*)

## Art. 44

## Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft \*).  
<sup>2</sup>Die Art. 40 bis 42 treten am 1. September 1970 in Kraft.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2330-16-I

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
über den Abbau der Fehlsubventionierung  
im Wohnungswesen**

**Vom 11. Dezember 1990**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl I S. 1058), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1984 (GVBl S. 254, BayRS 2330-16-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1989 (GVBl S. 686), erhält folgende Fassung:

„(3) Für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, werden für die vor dem 1. Januar 1994 endenden Leistungszeiträume (§ 4 Abs. 1 und 4 AFWoG) folgende Höchstbeträge im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bestimmt:

in Gemeinden mit einer Einwohner- zahl	Wohnungen mit Zentralheizung und mit Bad oder Dusche DM/m <sup>2</sup>	sonstige Wohnungen DM/m <sup>2</sup>
von 1 Million und mehr	12,00	9,00
unter 1 Million	8,00	6,50“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1990

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

2236-10-3-K

## Vierte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Telekolleg II

Vom 5. November 1990

Auf Grund des Art. 97 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Prüfungsordnung für das Telekolleg II vom 20. März 1973 (GVBl S. 143, BayRS 2236-10-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 1988 (GVBl S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Zwischenprüfungen sind:  
Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen) und Kurzprüfungen.“
2. § 3 Abs. 4 Satz 5 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 5 und 6.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Prüfungsarbeiten“ durch das Wort „Übungsarbeiten“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) <sup>1</sup>Die Feststellungsprüfungen werden nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hierzu erlassenen Regelungen vom Leiter der Kolleggruppe und den an den Kollegtagen beteiligten Lehrkräften durchgeführt. <sup>2</sup>Die Termine und die Arbeitszeiten der Feststellungsprüfungen werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegt und spätestens zu Beginn des jeweiligen Kurses bekanntgegeben.“
  - d) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Wenn die schriftliche Arbeit in einem Prüfungsfach mit der Note 5 oder 6 bewertet wurde, ist der Teilnehmer auf Antrag in diesem Fach noch mündlich zu prüfen, sofern die Note nicht wegen Unterschleifs oder Fernbleiben von der Prüfung gegeben wurde.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 

„(3) Die Arbeitszeit beträgt 30 Minuten.  
(4) Im übrigen gelten § 4 Abs. 2 bis 5 entsprechend.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

#### Häusliche Übungsarbeiten

(1) <sup>1</sup>Um den Lehrstoff einzuüben und die Teilnehmer zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden häusliche Übungsarbeiten gestellt. <sup>2</sup>Sie sind von den Teilnehmern zu bearbeiten und fristgerecht dem für das betreffende Fach zuständigen Kollegtaglehrer zu übersenden oder zu übergeben.

(2) Die häuslichen Übungsarbeiten werden vom zuständigen Kollegtaglehrer korrigiert, zur Information der Teilnehmer über ihren Leistungsstand bewertet und den Teilnehmern zurückgegeben.“

6. § 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Für die Ermittlung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Lehrgangsnote ergibt sich aus der Durchschnittsnote der gehaltenen Kurzprüfungen und der Durchschnittsnote der gehaltenen Feststellungsprüfungen; letztere hat doppeltes Gewicht.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

(2) Für die Nachholung und Wiederholung der Abschlußprüfung gelten bis 31. Dezember 1990 die bisherigen Bestimmungen.

München, den 5. November 1990

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2035-12-K

**Verordnung  
zur Sicherstellung der Personalvertretung  
im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**Vom 12. November 1990**

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Personalvertretungen beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst führen die bisherigen Personalvertretungen beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ihre Geschäfte fort.

**§ 2**

<sup>1</sup>Die Neuwahlen des Hauptpersonalrats und des Personalrats beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Personalvertretungen spätestens am 1. August 1991 beginnt. <sup>2</sup>Die Wahlen haben gleichzeitig zu erfolgen.

**§ 3**

Für die Neuwahlen des Hauptpersonalrats und des Personalrats beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst nach § 2 dieser Verordnung sind die aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst übernommenen Beschäftigten auch dann wählbar, wenn sie am Wahltag noch nicht

sechs Monate dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst angehören.

**§ 4**

(1) Der Wahlvorstand für die Neuwahl des Hauptpersonalrats beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird rechtzeitig durch den Staatsminister berufen.

(2) <sup>1</sup>Zur Bestellung des Wahlvorstands für die Neuwahl des Personalrats beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst beruft der Staatsminister rechtzeitig eine Personalversammlung ein. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und 23 BayPVG sind anzuwenden.

**§ 5**

<sup>1</sup>Die Amtszeit der nach § 2 dieser Verordnung gewählten Personalvertretungen endet gemäß Art. 26 Abs. 4 BayPVG am 31. Juli 1994. <sup>2</sup>Art. 27 BayPVG bleibt unberührt.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1990 in Kraft.

München, den 12. November 1990

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2013-4-1-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Kurtaxordnung  
für die bayerischen Staatsbäder**

**Vom 19. November 1990**

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet – Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder (BayRS 2013-4-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1988 (GVBl S. 367), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:  
„Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten ganz von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:“
2. Anlage 2 (zu §§ 5 und 6) wird für die Jahre 1991 und 1992 durch die **Anlagen** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 19. November 1990

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

**Anlage 2**  
 (zu §§ 5 und 6)

**Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)**  
**in den bayerischen Staatsbädern**

ab 1. Januar 1991

	für die		
	erste Person	zweite Person	dritte Person
	DM	DM	DM
<b>1. Bad Reichenhall</b>			
1.1 Kurtaxe			
1.1.1 in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,60	3,95	2,40
1.1.2 – übrige Kurzeit –	4,10	3,55	2,15
1.1.3 in der Kurzone II – ganzjährig –	3,10	2,50	1,70
1.2 Ermäßigte Kurtaxe			
1.2.1 in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,15	3,55	2,40
1.2.2 – übrige Kurzeit –	3,65	3,25	2,15
1.2.3 in der Kurzone II – ganzjährig –	2,70	2,25	1,70
1.3 Tageskarte 4,60 DM			
<b>2. Bad Steben</b>			
2.1 Kurtaxe			
2.1.1 in der Hauptkurzeit	3,70	2,90	1,50
2.1.2 in der übrigen Kurzeit	3,20	2,50	1,30
2.2 Ermäßigte Kurtaxe			
2.2.1 in der Hauptkurzeit	3,30	2,60	1,35
2.2.2 in der übrigen Kurzeit	2,85	2,25	1,15
2.3 Tageskarte 3,70 DM			
<b>3. Bad Kissingen</b>			
3.1 Kurtaxe	4,90	3,80	2,30
3.2 Ermäßigte Kurtaxe	4,40	2,70	2,00
3.3 Tageskarte 4,90 DM			
<b>4. Bad Brückenau</b>			
4.1 Kurtaxe			
4.1.1 in der Kurzone I	3,85	2,95	1,90
4.1.2 in der Kurzone II	2,90	2,40	1,50
4.2 Ermäßigte Kurtaxe			
4.2.1 in der Kurzone I	3,50	2,70	1,90
4.2.2 in der Kurzone II	2,60	2,05	1,50
4.3 Tageskarte 3,85 DM			
<b>5. Bad Bocklet</b>			
5.1 Kurtaxe			
5.1.1 in der Hauptkurzeit	2,60	1,85	1,20
5.1.2 in der übrigen Kurzeit	1,70	1,30	–,80
5.2 Ermäßigte Kurtaxe			
5.2.1 in der Hauptkurzeit	2,30	1,65	1,20
5.2.2 in der übrigen Kurzeit	1,50	1,20	–,80
5.3 Tageskarte 2,60 DM			

### Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer) in den bayerischen Staatsbädern

ab 1. Januar 1992

	für die		
	erste Person	zweite Person	dritte Person
	DM	DM	DM
<b>1. Bad Reichenhall</b>			
1.1 Kurtaxe			
1.1.1 in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,60	3,95	2,40
1.1.2 – übrige Kurzeit –	4,10	3,55	2,15
1.1.3 in der Kurzone II – ganzjährig –	3,10	2,50	1,70
1.2 Ermäßigte Kurtaxe			
1.2.1 in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,15	3,55	2,40
1.2.2 – übrige Kurzeit –	3,65	3,25	2,15
1.2.3 in der Kurzone II – ganzjährig –	2,70	2,25	1,70
1.3 Tageskarte 4,60 DM			
<b>2. Bad Steben</b>			
2.1 Kurtaxe			
2.1.1 in der Hauptkurzeit	3,80	3,00	1,60
2.1.2 in der übrigen Kurzeit	3,30	2,60	1,40
2.2 Ermäßigte Kurtaxe			
2.2.1 in der Hauptkurzeit	3,40	2,70	1,40
2.2.2 in der übrigen Kurzeit	2,90	2,30	1,20
2.3 Tageskarte 3,80 DM			
<b>3. Bad Kissingen</b>			
3.1 Kurtaxe	5,00	3,90	2,40
3.2 Ermäßigte Kurtaxe	4,50	2,80	2,10
3.3 Tageskarte 5,00 DM			
<b>4. Bad Brückenau</b>			
4.1 Kurtaxe			
4.1.1 in der Kurzone I	3,95	3,05	1,95
4.1.2 in der Kurzone II	3,00	2,50	1,55
4.2 Ermäßigte Kurtaxe			
4.2.1 in der Kurzone I	3,60	2,80	1,95
4.2.2 in der Kurzone II	2,70	2,15	1,55
4.3 Tageskarte 3,95 DM			
<b>5. Bad Bocklet</b>			
5.1 Kurtaxe			
5.1.1 in der Hauptkurzeit	2,70	1,95	1,25
5.1.2 in der übrigen Kurzeit	1,80	1,40	–,85
5.2 Ermäßigte Kurtaxe			
5.2.1 in der Hauptkurzeit	2,40	1,75	1,25
5.2.2 in der übrigen Kurzeit	1,60	1,30	–,85
5.3 Tageskarte 2,70 DM			

7842-6-E

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über eine Umlage für Milch**

**Vom 28. November 1990**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. a der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 422, BayRS 7801-3-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1989 (GVBl S. 724), beträgt die Umlage für die Erhebungszeiträume des Jahres 1991 0,30 Pf je Kilogramm angelieferter Milch.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 28. November 1990

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

200-25-1-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über abweichende Zuständigkeiten  
der staatlichen Behörden  
für das Bauwesen**

**Vom 2. Dezember 1990**

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen (BayRS 200-25-6-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen (BayRS 200-25-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1986 (GVBl S. 385), wird die Nummer 3 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1990

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

26-1-1-I

**Verordnung  
zur Ausführung des Ausländergesetzes  
und ausländerrechtlicher Bestimmungen  
in anderen Gesetzen  
(AVAuslG)**

**Vom 3. Dezember 1990**

Auf Grund von

- Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 24. August 1990 (GVBl S. 338, BayRS 26-1-I),
- § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 1 Satz 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl I S. 1142), des Gesetzes zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (BayRS 102-1-I) sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis, die zum Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen (BayRS 102-2-I),
- Art. 30 Abs. 4, Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Meldegesetzes vom 24. März 1983 (GVBl S. 90, BayRS 210-3-2-I)

erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Ausländerbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufenthaltsgenehmigung sowie die Ausstellung von Reisedokumenten und Ausweisen als Paßersatz entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>2</sup>Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt, so ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, eines Reisedokuments oder eines Ausweises als Paßersatz notwendig wird. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 des Ausländergesetzes bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt. <sup>2</sup>Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung, so soll die Ausländerbehörde sich mit der Behörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, vorher ins Benehmen setzen; entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Reisedokument oder ein Ausweis als Paß-

ersatz entzogen werden soll. <sup>3</sup>Über die Duldung entscheidet die Ausländerbehörde, die die Abschiebung angeordnet hat.

§ 2

In § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden (BayRS 102-3-I) werden nach den Worten „(BGBl I S. 1101)“ die Worte „, der §§ 85 und 86 des Ausländergesetzes“ eingefügt.

§ 3

§ 5 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (Bayerische Meldedaten-Übermittlungsverordnung – BayMeldeDÜV) vom 4. Dezember 1984 (GVBl S. 516, BayRS 210-3-2-I), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1989 (GVBl S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
2. In Absatz 2 wird „Nrn. 1 und 2“ gestrichen.
3. Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Meldebehörden dürfen den für sie zuständigen Landratsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Ausländerbehörden automatisierte Abrufverfahren bezüglich der in Absatz 2 genannten Daten ihrer Melderegister einrichten. <sup>2</sup>Dabei dürfen zusätzlich die Ordnungsmerkmale des Betroffenen, des gesetzlichen Vertreters, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder übermittelt werden (4507, 4517, 4520, 4521). <sup>3</sup>Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß der Abruf nur durch berechtigte Bedienstete erfolgt.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1990

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

215-5-1-3-I

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungsanitäter**

**Vom 4. Dezember 1990**

Auf Grund des Art. 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215-5-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Tätigkeit als Rettungsanitäter – RSanV – (BayRS 215-5-1-3-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Art. 11 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 kann als Rettungsanitäter tätig werden, wer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bei einer staatlichen oder kommunalen Einrichtung oder einer Hilfsorganisation eine Ausbildung durchlaufen und eine Prüfung bestanden hat, die mit den Mindestanforderungen dieser Verordnung vergleichbar sind. <sup>2</sup>Liegen diese Voraussetzungen vor, stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 3 Abs. 1) auf Antrag ein entsprechendes Zeugnis aus.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5

#### Übergangsvorschrift

Soweit und solange es beim Krankentransport nicht möglich ist, den Krankenkraftwagen gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayRDG mit einem Rettungsanitäter zu besetzen, kann bis zum 31. Dezember 1992 auch eine andere geeignete Person den Patienten betreuen, sofern sie über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung des Krankentransports verfügt und die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 5 dieser Verordnung erfüllt.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1990

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2125-6-3-I

## Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFlHG)

Vom 9. Dezember 1990

Auf Grund von

– Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFlHG) vom 24. August 1990 (GVBl S. 336, BayRS 2125-6-1-I) und

– § 16 Abs. 2 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes (FlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl I S. 649) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erster Spiegelstrich der Zuständigkeitsverordnung Fleisch (ZustVFl) vom 30. Mai 1989 (GVBl S. 208, BayRS 2152-6-2-I)

erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern – zu § 5 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen – folgende Verordnung:

### § 1

#### Zuständige Behörden

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde zum Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

1. nach § 6 Abs. 1 Satz 1 FlHG für die Hygieneüberwachung in

a) Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder für den Export zugelassen sind und nicht im eigenen Betrieb schlachten,

b) Freibankbetrieben und Abgabestellen für Freibankfleisch, die nicht im eigenen Betrieb schlachten,

c) Kühl- und Gefrierhäusern, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder für den Export zugelassen sind;

dies gilt auch für die Überwachung der Beförderung von Fleisch aus diesen Betrieben

und

2. soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landkreise, die kreisfreien Gemeinden, ferner die kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes einen eigenen Schlachthof betreiben und seine Benutzung allgemein zur Pflicht gemacht haben, sind zuständige Behörde

1. nach § 6 Abs. 1 Satz 1 FlHG für die

a) Durchführung der amtlichen Untersuchungen (§ 2 Nr. 1 Buchst. a, b und e der Fleischhygiene-Verordnung – FlHV vom 30. Oktober 1986, BGBl I S. 1678) einschließlich der Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a erster Spiegelstrich AGFlHG),

b) Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten, soweit die Überwachung nicht in einer Einfuhruntersuchungsstelle erfolgt,

c) Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den Betrieben im Rahmen der FlHV (Hygieneüberwachung), soweit hierfür nicht die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist,

d) Überwachung der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch, soweit hierfür nicht die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist; § 3 dieser Verordnung bleibt unberührt,

2. nach § 3 FlHG für die Befreiung von der Schlachtieruntersuchung,

3. nach § 4 Abs. 1 Nr. 15 FlHG für die Übertragung von Aufgaben auf den amtlichen Tierarzt, wobei § 2 Abs. 2 dieser Verordnung unberührt bleibt, und

4. nach Art. 2 AGFlHG für die Bildung der Fleischhygienebezirke und deren Übertragung auf einen amtlichen Tierarzt.

(3) Das Veterinäramt ist zuständige Behörde

1. nach Art. 4 Abs. 1 AGFlHG für die Mitwirkung bei der Anstellung der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure, soweit die Anstellungsverträge nicht beamtete Tierärzte des Veterinäramts betreffen,

2. nach Art. 4 Abs. 2 AGFlHG für die fachliche Aufsicht über die amtlichen Tierärzte, die nicht beamtete Tierärzte des Veterinäramts sind.

(4) Die Regierung ist zuständige Behörde

1. nach § 21 Satz 1 FlHG für die Zulassung von Betrieben, soweit nicht das Staatsministerium des Innern zuständig ist,

2. nach § 11 FlHV für die Zulassung von Betrieben für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr,

3. für die Zulassung der Untersuchungsstellen für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Fleischuntersuchungen,

4. nach Art. 4 AGFlHG für die Mitwirkung bei der Anstellung amtlicher Tierärzte und für deren fachliche Beaufsichtigung, soweit nicht die Veterinärämter zuständig sind,

5. nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AGFlHG für die Verpflichtung der Betreiber privater Schlachthöfe,

6. nach § 4 dieser Verordnung zur Durchführung der Fortbildungslehrgänge für die amtlichen Tierärzte.

(5) Das Staatsministerium des Innern ist zuständige Behörde

1. nach § 16 Abs. 3 FlHG,
2. nach § 21 Satz 1 FlHG für die Zulassung von Betrieben, soweit das Bestimmungsland die Zulassung durch die oberste Landesbehörde fordert.

(6) Die Meldungen nach § 27 Abs. 3 FlHG gibt die für die jeweilige Untersuchung zuständige Behörde ab.

(7) Unberührt bleiben die Vorschriften über den Vollzug des Lebensmittelrechts und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-I).

## § 2

### Amtlicher Tierarzt

(1) Für jeden amtlichen Tierarzt im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 15 FlHG wird mindestens ein Tierarzt als Stellvertreter bestellt.

(2) Amtlicher Tierarzt im Sinn von § 6 Abs. 1 Satz 1 FlHG ist im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung jeder beamtete Tierarzt des Veterinäramts.

## § 3

### Einfuhruntersuchungsstellen

Einfuhruntersuchungsstellen nach § 16 Abs. 2 FlHG sind die in der **Anlage 1** bezeichneten Stellen nach Maßgabe der dort festgelegten Untersuchungsbefugnisse.

## § 4

### Fortbildung

<sup>1</sup>Die amtlichen Tierärzte nehmen mindestens alle drei Jahre an einem eintägigen Fortbildungslehrgang teil. <sup>2</sup>Der Lehrgang umfaßt mindestens folgende Gebiete:

1. fleischhygienerechtliche Bestimmungen,
2. Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und
3. Hygieneüberwachung.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für die beamteten Tierärzte der Veterinärämter, die amtliche Tierärzte im Sinn von § 2 Abs. 2 sind.

## § 5

### Kostenpflichtige Tatbestände

<sup>1</sup>Die kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Sinn von § 24 Abs. 1 FlHG einschließlich der hierfür zu erhebenden Gebühren ergeben sich, soweit staatliche Behörden zuständig sind, aus **Anlage 2**. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) gelten nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 2 und 3 AGFlHG entsprechend. <sup>3</sup>Die Vorschriften der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (BayRS 2120-8-I) bleiben unberührt.

## § 6

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Inkrafttreten; Aufheben von Rechtsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Zuständigkeitsverordnung zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 7. November 1975 (BayRS 2125-6-3-I);
2. die Verordnung über die Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. September 1975 (BayRS 2125-6-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1988 (GVBl S. 330).

München, den 9. Dezember 1990

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Anlage 1  
(zu § 3)

## Einfuhruntersuchungsstellen

Lfd. Nr.	Einfuhruntersuchungsstelle (jeweils am städtischen Schlachthof bzw. dem des Landkreises – Beschauamt)	Untersuchungsbefugnis für*)	
1.	Stadt Amberg	A	B
2.	Stadt Ansbach	A	B
3.	Landkreis Ansbach – Kühlhaus in Wörnitz –	A	B
4.	Stadt Aschaffenburg	A	B
5.	Stadt Augsburg	A	B
6.	Stadt Bamberg	A	B
7.	Stadt Bayreuth	A	B
8.	Landkreis Cham – Beschauamt Furth i. Wald –	A	B
9.	Stadt Coburg	A	B
10.	Stadt Erlangen	A	B
11.	Stadt Fürth		B
12.	Stadt Kempten (Allgäu)	A	B
13.	Stadt Kulmbach (Schlachthof)	A	B
14.	Stadt Landshut	A	B
15.	Stadt Memmingen	A	B
16.	Landeshauptstadt München	A	B
17.	Stadt Nürnberg	A	B
18.	Stadt Passau	A	B
19.	Stadt Regensburg	A	B
20.	Landkreis Rottal-Inn – Beschauamt Pfarrkirchen –	A	
21.	Stadt Rosenheim	A	B
22.	Stadt Schweinfurt	A	B
23.	Stadt Selb	A	B
24.	Stadt Straubing	A	
25.	Stadt Weiden i. d. OPf.	A	B
26.	Stadt Würzburg	A	B

\*) Zeichenerklärung:

A: frisches Fleisch einschließlich Hauskaninchen

B: zubereitetes Fleisch jeder Art

**Kostenpflichtige Tatbestände und Gebühren**  
im Sinn von § 5 Satz 1 im Rahmen des Fleischhygienerechts

DM

1.	Überprüfung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes zum Zweck der Zulassung nach § 11 FlHV	300,-
2.	Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach § 11 FlHV	60,-
3.	Überprüfung eines Kühl- oder Gefrierhauses zum Zweck der Zulassung nach § 11 FlHV	150,-
4.	Zulassung eines Kühl- oder Gefrierhauses nach § 11 FlHV	60,-
5.	Überprüfung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach § 21 FlHG	300,-
6.	Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach § 21 FlHG	60,-
7.	Überprüfung eines Kühl- oder Gefrierhauses zum Zweck der Zulassung nach § 21 FlHG	150,-
8.	Zulassung eines Kühl- oder Gefrierhauses nach § 21 FlHG	60,-
9.	Überprüfung eines Freibankbetriebes zum Zweck der Zulassung nach § 8 FlHV	300,-
10.	Zulassung eines Freibankbetriebes nach § 8 FlHV	60,-
11.	Überprüfung einer Abgabestelle zum Zweck der Zulassung nach § 8 FlHV	100,-
12.	Zulassung einer Abgabestelle nach § 8 FlHV	60,-
13.	Überprüfung eines Betriebes zum Zweck der Zulassung nach § 17 Abs. 1 FlHV	200,-
14.	Zulassung eines Betriebes nach § 17 Abs. 1 FlHV	60,-
15.	Zulassung einer bakteriologischen Fleischuntersuchungsstelle oder einer Rückstandsuntersuchungsstelle	60,-
16.	Für die Aufhebung einer Zulassung nach § 21 FlHG, §§ 8, 11 und 17 Abs. 1 FlHV oder der Zulassung einer bakteriologischen Untersuchungsstelle oder Rückstandsuntersuchungsstelle fällt dieselbe Gebühr an wie für die jeweilige Zulassung.	
17.	Ist bei kleineren Betrieben der Aufwand für die Überprüfung nach den Nummern 1, 3, 5, 7, 9 und 11 erheblich geringer als im Regelfall, so kann die Gebühr um bis zu 30 v.H. gemindert werden.	
18.	Sind in einer Betriebsstätte mehrere Betriebe untergebracht, von denen jeder einzelne einem Zulassungsvorbehalt unterliegt, so kann die Gesamtgebühr für die Überprüfung und Zulassung um bis zu 30 v.H. gemindert werden.	
19.	Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FlHG einschließlich ihrer Aufhebung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FlHG	50,- bis 150,-
	In Fällen, in denen sich nach der Anordnung auf Grund weiterer Untersuchungen in dem Bestand der Verdacht, der zu der Anordnung geführt hat, nicht bestätigt, kann von der Kostenerhebung abgesehen werden.	
20.	Untersagung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 FlHG	50,- bis 150,-
	In Fällen, in denen sich nach der Untersagung auf Grund weiterer Untersuchungen in dem Bestand der Verdacht, der zu der Untersagung geführt hat, nicht bestätigt, kann von der Kostenerhebung abgesehen werden.	
21.	Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 FlHG	20,-
22.	Hygieneüberwachung, Überwachung der Beförderung von Fleisch sowie Anordnungen im Rahmen dieser Tätigkeiten	20,- bis 500,-
23.	Überwachung und Anordnungen im Rahmen der Aufsicht gemäß § 20 FlHG bei nicht zum Genuß für Menschen bestimmtem Fleisch, das in den Geltungsbereich des FlHG verbracht wird	40,-
24.	Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit vorgenommen werden, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H..	

601-2-F

## Vierte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 11. Dezember 1990

Auf Grund von § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl I S. 2436), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung - FAZustV) (BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1983 (GVBl S. 1114), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Aufgabe 1 mit den Worten „Hypothekengewinnabgabe“, „München V“ und „Freistaat Bayern“ wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Aufgaben 2 und 3 werden Aufgaben 1 und 2.
- c) Nach Aufgabe 2 wird folgende Aufgabe 3 eingefügt:

„Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG	München I	Freistaat Bayern“.
--	-----------	--------------------

- d) In Aufgabe 6 werden die Worte „und Erbschaftsteuer“ gestrichen.
- e) Nach Aufgabe 6 wird folgende Aufgabe 7 eingefügt:

„Erbschaftsteuer	München für Grundbesitz und Verkehrsteuern	Bezirk der Oberfinanzdirektion München
	Zentralfinanzamt Nürnberg	Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittel- und Unterfranken
	Hof	Regierungsbezirk Oberfranken“.

- f) Die bisherigen Aufgaben 7 bis 10 werden Aufgaben 8 bis 11.

g) Bei Aufgabe 9 erhält Spalte 1 folgende Fassung:  
„Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

- nach § 5 und nach §§ 7 bis 14 in Verbindung mit § 18 Außensteuergesetz
- nach § 180 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO, sofern die Beteiligung nicht zum Betriebsvermögen einer inländischen Personengesellschaft rechnet“.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Beim Finanzamt Augsburg-Stadt erhält Spalte 3 Abs. 5 folgende Fassung:

„Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

- nach § 5 und nach §§ 7 bis 14 in Verbindung mit § 18 Außensteuergesetz
- nach § 180 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO, sofern die Beteiligung nicht zum Betriebsvermögen einer inländischen Personengesellschaft rechnet“.

b) Beim Finanzamt Eggenfelden wird geändert:

aa) Zu „Bußgeld- und Strafsachen“ in Spalte 5 wird in Spalte 6 das Wort „Passau“ durch das Wort „Landshut“ ersetzt.

bb) Zu „Steuerfahndung“ in Spalte 5 wird in Spalte 6 das Wort „Landshut“ gestrichen.

c) Beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen wird in Spalte 6 das Wort „München I“ durch das Wort „Kempten (Allgäu)“ ersetzt.

d) Beim Finanzamt Kempten (Allgäu) wird zu Spalte 3 „Steuerfahndung“ in Spalte 4 vor dem Wort „Kaufbeuren“ das Wort „Garmisch-Partenkirchen“ eingefügt und nach dem Wort „Memmingen“ das Wort „Weilheim i. OB“ angefügt.

e) Beim Finanzamt Landshut wird geändert:

aa) Zu „Bußgeld- und Strafsachen“ in Spalte 3 wird in Spalte 4 nach dem Wort „Dingolfing“ das Wort „Eggenfelden“ eingefügt.

bb) In Spalte 4 wird das Wort „Mühldorf a. Inn“ gestrichen.

f) Beim Finanzamt Mühldorf a. Inn wird in Spalte 6 das Wort „Landshut“ gestrichen.

g) Beim Finanzamt München für Körperschaften wird geändert:

aa) Spalte 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

- nach § 5 und nach §§ 7 bis 14 in Verbindung mit § 18 Außensteuergesetz

- nach § 180 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO, sofern die Beteiligung nicht zum Betriebsvermögen einer inländischen Personengesellschaft rechnet“.
  - bb) Zu „Klöster, Orden usw.“ in Spalte 3 wird in Spalte 4 nach dem Wort „Berchtesgaden“ das Wort „Dachau“, nach dem Wort „Freising“ das Wort „Fürstenfeldbruck“, nach dem Wort „Schrobenhausen“ das Wort „Starnberg“ und nach dem Wort „Weilheim i. OB“ das Wort „Wolftratshausen“ eingefügt.
  - h) Beim Finanzamt München I wird geändert:
    - aa) Zu „Bußgeld- und Strafsachen“ in Spalte 3 wird in Spalte 4 das Wort „Wolftratshausen“ gestrichen.
    - bb) Zu „Steuerfahndung“ in Spalte 3 werden in Spalte 4 die Worte „Garmisch-Partenkirchen“, „Weilheim i. OB“ und „Wolftratshausen“ gestrichen.
    - cc) In Spalte 3 werden die Worte „Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie“ und in Spalte 4 hierzu die Worte „München II“, „München III“, „München IV“ und „München V“ gestrichen.
    - dd) In Spalte 3 werden die Worte „Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG“ und in Spalte 4 hierzu die Worte „alle FÄ des Freistaates Bayern“ angefügt.
  - i) Beim Finanzamt München II werden in Spalte 5 die Worte „Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie“ und in Spalte 6 hierzu das Wort „München I“ gestrichen.
  - j) Beim Finanzamt München III werden in Spalte 5 die Worte „Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie“ und in Spalte 6 hierzu das Wort „München I“ gestrichen.
  - k) Beim Finanzamt München IV werden in Spalte 5 die Worte „Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie“ und in Spalte 6 hierzu das Wort „München I“ gestrichen.
  - l) Beim Finanzamt München V wird geändert:
    - aa) In Spalte 3 wird das Wort „Hypothekengewinnabgabe“ und in Spalte 4 werden die Worte „alle FÄ des Freistaates Bayern“ gestrichen.
    - bb) In Spalte 5 werden die Worte „Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie“ und in Spalte 6 hierzu das Wort „München I“ gestrichen.
  - m) Beim Finanzamt Passau wird zu Spalte 3 „Bußgeld- und Strafsachen“ in Spalte 4 das Wort „Eggenfelden“ gestrichen.
  - n) Beim Finanzamt Rosenheim wird geändert:
    - aa) Zu „Bußgeld- und Strafsachen“ in Spalte 3 wird in Spalte 4 nach dem Wort „Mühldorf a. Inn“ das Wort „Wolftratshausen“ angefügt.
    - bb) Zu „Steuerfahndung“ in Spalte 3 wird in Spalte 4 nach dem Wort „Miesbach“ das Wort „Mühldorf a. Inn“ eingefügt, nach dem Wort „Traunstein“ das Wort „Wolftratshausen“ angefügt.
  - o) Beim Finanzamt Weilheim i. OB wird in Spalte 6 das Wort „München I“ durch das Wort „Kempten (Allgäu)“ ersetzt.
  - p) Beim Finanzamt Wolftratshausen wird in Spalte 6 das Wort „München I“ durch das Wort „Rosenheim“ ersetzt.
3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- a) Beim Finanzamt Hof werden in Spalte 3 das Wort „Erbchaftsteuer“ und in Spalte 4 hierzu die Worte
    - „Bamberg
    - Bayreuth
    - Coburg
    - Forchheim
    - Kronach
    - Kulmbach
    - Lichtenfels
    - Wunsiedel“
 angefügt.
  - b) Beim Finanzamt Nürnberg-Ost werden in Spalte 3 die Worte „Erhebung ohne Stundung, Erlaß und Vollstreckung“ und in Spalte 4 das Wort „Nürnberg-West“ eingefügt.
  - c) Beim Finanzamt Nürnberg-West wird geändert:
    - aa) In Spalte 5 werden nach dem Wort „Grundbesitzkatasters“ die Worte „(ohne Bereich der kreisfreien Stadt Schwabach)“ eingefügt.
    - bb) In Spalte 5 werden die Worte „Erhebung ohne Stundung, Erlaß und Vollstreckung“ und in Spalte 6 hierzu das Wort „Nürnberg-Ost“ angefügt.
  - d) Beim Zentralfinanzamt Nürnberg wird geändert:
    - aa) In Spalte 4 werden nach dem Wort „Nürnberg-West“ die Worte „(ohne Bereich der kreisfreien Stadt Schwabach)“ angefügt.
    - bb) In Spalte 3 wird in der Aufzählung das Wort „Erbchaftsteuer“ gestrichen.
    - cc) Spalte 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
      - „Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
      - nach § 5 und nach §§ 7 bis 14 in Verbindung mit § 18 Außensteuergesetz
      - nach § 180 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO, sofern die Beteiligung nicht zum Betriebsvermögen einer inländischen Personengesellschaft rechnet“.

- dd) In Spalte 3 werden das Wort „Erb-schaft-steuer“ und in Spalte 4 hierzu die Worte
- „Amberg
  - Ansbach
  - Aschaffenburg
  - Bad Kissingen
  - Bad Neustadt a. d. Saale
  - Cham
  - Erlangen
  - Fürth
  - Gunzenhausen
  - Hersbruck
  - Hilpoltstein
  - Kitzingen
  - Löhr a. Main
  - Neumarkt i. d. OPf.
  - Nürnberg-Nord
  - Nürnberg-Ost
  - Nürnberg-West
  - Obernburg a. Main
  - Regensburg
  - Schwandorf
  - Schweinfurt
  - Uffenheim
  - Waldsassen
  - Weiden i. d. OPf.
  - Würzburg
  - Zeil a. Main“
- angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1990

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

1100-3-I

## **Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag**

**Vom 24. Oktober 1990**

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (GeschO) wird wie folgt geändert:

„Fraktionen sind Vereinigungen von Abgeordneten einer Partei, welche bei der vorausgegangenen Landtagswahl mindestens 5% der Gesamtstimmzahl im Land und mindestens 5 Sitze im Bayerischen Landtag erhalten hat.“.

München, den 24. Oktober 1990

**Der Präsident des Bayerischen Landtags**

Dr. Vorndran

791-3-153-U

### **Berichtigung**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lechawald bei Unterbergen“ vom 25. September 1990 (GVBl S. 466) wird wie folgt berichtigt:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 363 ha und liegt in der Gemeinde Prittriching, Gemarkung Prittriching, Lkr. Landsberg a. Lech, der Gemeinde Schmiechen, Gemarkungen Unterbergen und Schmiechen und der Gemeinde Merching, Gemarkung Merching, Lkr. Aichach-Friedberg.“.

2. In § 5 Nr. 7 wird das Wort „Buchstabe“ gestrichen.

München, den 14. November 1990

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Im Auftrag

Brenner, Ministerialrat

---

#### **Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Postgirokonto München 25 05 60-800

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134